

und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, vom 1. Januar 1873 ab aufgehoben sind. In den Worten dieses Absatzes soll eine Zweideutigkeit liegen, und § 1 der Gewerbe-Ordnung, der die Gewerbefreiheit als Grundsatz aufstellt, dagegen sprechen. Ich will dem Verfasser hier nicht weiter folgen; die Gesetzmäßigkeit der Pflichtentgeltung ist so oft behauptet und ebenso oft bestritten worden, daß kaum etwas Neues gesagt werden kann. Praktisch steht ja fest, daß der Verleger zur Leistung der Pflichtentgeltung gezwungen wird, ohne daß er in der Lage wäre, auf gerichtlichem Wege dagegen anzukämpfen. Ebenso ist es ziemlich gleichgültig, ob diese Abgabe eine Steuer ist oder ob sie als ein Eingriff in das Eigentum betrachtet werden muß. Dagegen ist es erfreulich, daß der Verfasser de lege ferenda versucht, einen Weg zu finden, der ebenso den Bibliotheken wie den Buchhändlern gerecht wird. Er gesteht zu, daß eine Neuordnung in Deutschland nötig zu sein scheint: »Ebenso wie der Rechtsgrund sich gewandelt hat, um den veränderten Verhältnissen gerecht zu werden, wird sich auch das Verfahren bei der Verwirklichung des Rechtsgedankens den neuen Verwaltungsleitfäden anpassen müssen.« Schon Franke hat befürchtet, »daß die Unentgeltlichkeit in kurzem von den Parlamenten beseitigt wird, mit ihr aber aus Unkenntnis ihrer selbständigen Bedeutung für die Bibliotheken der Leistungszwang.«

Ein neues Gesetz, dessen Verabschiedung dem Reiche zustehen würde, müsse vom Sammlungsgedanken ausgehen; so wird die Pflicht der damit betrauten Staatsstellen zur Aufbewahrung Zeitungs- und daraus sei das Recht zum Abgabenzwang herzuleiten. Also eine Abgabepflicht soll jedem auferlegt werden, der ein Druckwerk der Presse übergibt. Ausgeschlossen soll auch nicht das sein, was keinen Verkaufswert hat, wie Plakate, Flugchriften, Prospekte, Fabrikordnungen, Gesellschaftsstatuten, Theaterprogramme, Bahnanrufe.

Da Verfasser von dem Heimatschutz ausgeht, nicht, wie es bisher der Fall war, von dem Literaturdenkmal, ist es ganz logisch, wenn er die oben genannten Drucke der Abgaben- und der Sammelpflicht unterwerfen will; welche Last er damit aber den Bibliotheken aufbürdet, scheint er doch nicht genügend überlegt zu haben. Wenn es wirklich möglich wäre, alles das aufzubewahren, und zwar für ganz Deutschland an einer Sammelstelle, so würde es kein Gebäude geben, das groß genug wäre, um auch nur für einige Jahre den nötigen Raum zu bieten, und es ist ja nicht der Raum allein, der knapp werden würde; die Arbeit der Aufstellung, der Verzeichnung, der Inventarisierung würde derartig wachsen, daß die Kosten in gar keinem Verhältnis stehen würden auch zu dem ideellen Nutzen, der aus der Einrichtung zu erwarten wäre. Es muß auch hier betont werden, daß das Bessere des Guten Feind ist, was etwa in unserm Sinne so zu verstehen ist, daß das Sammeln gewisser Dinge niemals Aufgabe einer Zentralstelle sein kann, und zu diesen Dingen gehört neben den Konzertprogrammen und Fabrikordnungen auch die ganze große, provinzielle und lokale Literatur. Diese wird niemals in einem Landesmittelpunkt gesammelt werden können, weil sie einfach nicht geliefert wird, und sammeln können sie nur solche Personen, die in der Nähe des Entstehungsortes wohnen und außerdem selbst das Sammeln in die Hand nehmen, nicht eines Entgeltes wegen, sondern aus Liebe zu der Sache.

Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, daß alles Gedruckte abgeliefert werden soll, aber nur gegen Entgelt. Es ist dies dann eine Form der Enteignung, wie sie bereits bei unbeweglichem Eigentum besteht. Es soll also eine Abgabepflicht festgelegt werden, und als Entschädigung wird der Betrag gewährt, der das volle Interesse des zur Aufgabe seines Eigentums Gezwungenen darstellt. Bei Druckwerken, die keinen Preis haben, sollen die Herstellungskosten gewährt werden. »Eine Vergütungsgrenze, die alle Kleindrucke generell ohne Entgelt läßt, wird hier nicht befürwortet, ebensowenig Abzüge vom vollen Preis, wobei als Grundlage etwa die Abrechnung zwischen Verleger und Drucker genommen würde.« Die Person des Verpflichteten wird im allgemeinen der Verleger sein.

Mit einer solchen Lösung könnte der Buchhandel zufrieden sein.

Wöchentliche Übersicht

über

geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

Zusammengestellt von der Redaktion des Adressbuchs
des Deutschen Buchhandels.

7. bis 12. Dezember 1914.

Vorhergehende Liste 1914, Nr. 285.

* = In das Adressbuch neu aufgenommene Firma. — B. = Börsenblatt. — G. = Handelsgerichtliche Eintragung (mit Angabe des Erscheinungstags der zur Bekanntmachung benutzten Zeitung). — Dir. = Direkte Mitteilung.

Adlers Buchdruckerei und Buchhandlung, Themar, ist auf Karl Christel übergegangen, der das Geschäft unter der Firma Adler's Buchdruckerei u. Buchhandlung Themar weiterführt. Frau Elise Christel geb. Ziehr ist Procura erteilt. [S. 7./XII. 1914.]

Allegro Buch- u. Musik-Verlag Inh. Kurt Steinberg, Breslau, veränderte sich in Kurt Steinberg. [Dir.] Ergänzung der Angabe in Nr. 268 des Börsenbl.

Böhler & Recke, Frankfurt (Main). Die Firma hat Bankkonto: Deutsche Vereinsbank und Frankfurter Gewerbekasse G. m. b. H. [Dir.]

Brinkman's Boekhandel, Amsterdam, Gartenstraat 15. Sortimentbuch. Spezialität: Handelswissenschaft. Begr. 1836. Fernsprecher 4085. Inhaber: W. Winters, f. 25./V. 1914. Leipziger Komm.: Koehler. [B. 283 u. Dir.]

Brinkman & Zoon, Amsterdam wird als Verlags- u. Importgeschäft fortgesetzt. W. Winters u. J. H. Brinkman ist Procura erteilt. Das Sortiment ging 25./V. 1914 an W. Winters über, der es unter der Firma Brinkman's Boekhandel weiterführt. [B. 283 u. Dir.]

Bürchl, Karl, vorm. A. Schlapp, Worms, ging lt. Eintrag i. d. Handelsregister vom 4./XII. 1914 ohne Verbindlichkeiten an Frau Hedwig Anhäuser geb. Münch über. Die Firma ist geändert in Karl Bürchl Nachf. vorm. A. Schlapp, Buch- u. Papierhandlung. Die Procura des Friedr. Karl Bürchl ist erloschen. Gottlob Anhäuser ist Procura erteilt. [S. 10./XII. 1914.]

Conrad, C., St. Avoird. Leipziger Komm. jetzt: E. Naumann. [B. 284.]

Ehrich, Hermann Paul, Inh. Gustav Großer, Genthin. Die Buchhandlung befindet sich Brandenburgerstr. 36, die Filiale Brandenburgerstr. 30. Liefert in Leipzig vollständig aus. [Dir.]

Harder, J., Altona (Elbe). Dem Firmaeintrag ist hinzuzufügen: Spez.: Militär- u. MarineLit., exakte Naturwiss., Rechts- u. Staatswissenschaft., Medizin, Pädagogik, moderne schöne Literatur.

Harder Verlag, J., Altona (Elbe). Der Zusatz: »Spez.: Militär- u. MarineLit., exakte Naturwiss., Rechts- u. Staatswissenschaft., Medizin, Pädagogik, moderne schöne Literatur« ist zu streichen.

Heinze, Rudolf, Dresden. Leipziger Komm.: Wagner. [Dir.]

Hlg, Gottl., Donzdorf (Württ.). Stuttgarter Komm.: Süddeutsche Großbuchh. [B. 283.]

Käubler, Alfred, Deuben (Bz. Dresden). Franz Möbius ist infolge Ablebens ausgeschieden. Inhaberin ist Frau Anna Marie verw. Möbius verw. gew. Käubler geb. Röthig. [S. 11./XII. 1914.]

Kriebel, Johannes, Nachf., Wolfgang Schmidt, Hamburg, ging an Fr. Efa Schmidt über. [Dir.]

Lammers, Gustav, München. Der Inhaber Gustav Lammers ist verstorben. [B. 284.]

Lehmann, Felix, Verlag, Berlin. Der Inhaber Felix Lehmann ist verstorben. [B. 284.]

Lucas Verlag G. m. b. H., München. Die Adresse ist: Herzogspitalstr. 1/II. [Dir.]

Müller, Albin, Holzhausen (Sachsen). Der Inhaber Albin Müller ist verstorben.

Müller-Fröbelhaus, A., Wien. Leipziger Komm. jetzt: Fleischer. [Dir.]

Riemann, Victor, Leipzig. Der Inhaber Victor Riemann ist verstorben. [B. 284.]

Ragoczy's Universitätsbuchhandlung, G., Freiburg (Breisgau). Frau Fanny Rid geb. Engel ist Procura erteilt. [S. u. Dir.]

Schaerr, Anna, Diedenhofen. Leipziger Komm. jetzt: Opey. [Dir.]

Sievers, G., & Co. Nachf., Braunschweig. Inhaber ist Franz W. Goebel. [Dir.]